

Wie geht es nach dem PJ weiter?

Nach § 35 der **Approbationsordnung** für Ärzte und § 12 Abs. 1 der **Bundesärzteordnung** ist der Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin / als Arzt an die Behörde des Landes zu richten, in dem Sie die Ärztliche Prüfung bestanden haben.

Wenn dies an einer Medizinischen Fakultät in Baden-Württemberg war, ist für die Bearbeitung Ihres Approbationsantrags das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

Weitere Informationen des RP Stuttgart:



Ärztin / Arzt in Baden-Württemberg?

Mit Erteilung der Approbation durch das Regierungspräsidium Stuttgart werden Sie Pflichtmitglied der Ärztekammer.

Gemäß **Meldeordnung** der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist jedes Kammermitglied verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit in Baden-Württemberg bei der für seinen Tätigkeitsort zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden. Dasselbe gilt für Ärztinnen und Ärzte, die ohne Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit hier wohnen.

Weitere Informationen in der Meldeordnung:



Einstieg in den Arztberuf

Mit der Approbation in der Tasche steht Ihnen die Welt mit dem schönsten Beruf offen. Mit diesen neuen Möglichkeiten kommen auch Verantwortung und Pflichten. Die Ärztekammer hilft dabei und beantwortet viele Fragen!

Was muss ich bei der Weiterbildung beachten?

In welchem Fach man eine Weiterbildung beginnt, ist eine der zentralen Entscheidungen rund um den Berufseinstieg. Sie bestimmt maßgeblich die Art und Weise des zukünftigen Berufslebens.

Was muss ich beim Arbeitsvertrag beachten?

Zu unterscheiden ist beispielsweise, ob der zukünftige Arbeitgeber tarifgebunden ist oder nicht.

Welche Versicherungen brauche ich?

In Frage kommende Versicherungen sind die (Berufs-) Haftpflichtversicherung und die Berufsunfähigkeitsversicherung. Daneben kommt auch möglichen privaten Absicherungen für das Alter Bedeutung zu.

Was ist und was macht die Versorgungsanstalt?

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist die „gesetzliche Rentenversicherung“ für die angestellten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg.

Diese und weitere Fragen zum Berufseinstieg als Ärztin oder Arzt beantworten wir im „Einsteiger“-Bereich unserer Website.

Weitere Informationen für „Einsteiger“:



Abbildungen: Adobe Stock. Gestaltung: Ärztliche Pressestelle. Auflage 10/2021 © LÄK BW



**Mitgliedschaft
in der Ärztekammer:
Für Medizinstudierende im
Praktischen Jahr kostenlos**



Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

So steht es im Heilberufekammergesetz

Personen, die sich in Baden-Württemberg in der **ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr** nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte befinden, steht der **freiwillige Beitritt** zu derjenigen Kammer offen, in der sie nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung Mitglied wären.

Was ist die Landesärztekammer?

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg **vertritt umfassend und unabhängig die Berufsinteressen** von mehr als 70.000 Mitgliedern. Das macht uns zu einer der größten ärztlichen Standesvertretungen in Deutschland.

Als **Stimme und organisatorisches Rückgrat der Ärzteschaft** stellen wir sicher, dass die Ärztinnen und Ärzte in ihrem Beruf umfassend unterstützt und begleitet werden. Und wir setzen uns für die passenden Rahmenbedingungen ein. „**Starke Ärzteschaft, starke Kammer**“: zusammen für eine effektive Gesundheitsversorgung, von der alle profitieren.

Ärztliches Knowhow in Politik und Gesellschaft bringen, **Qualität** der ärztlichen Arbeit sichern, **Fort- und Weiterbildung** organisieren, über ärztliches Wirken aufklären und zum **Gesundheitsschutz** der Bevölkerung beitragen – dies und mehr gehört zu unseren Aufgaben.

Weitere Informationen über die Landesärztekammer:



Was sind die Bezirksärztekammern?

Die Landesärztekammer hat ihren Sitz in Stuttgart; unsere vier Bezirksärztekammern haben ihren Sitz in den jeweiligen Regierungsbezirken.

Den vier Bezirksärztekammern obliegt das „operative Geschäft“ der **ärztlichen Selbstverwaltung**. Die Geschäftsstellen der Bezirksärztekammern Nord- und Südwürttemberg sowie Nord- und Südbaden sind Dienstleister für Ärztinnen und Ärzte, Medizinische Fachangestellte und Patientinnen und Patienten. Zudem unterstützen sie die Organe, Gliederungen und Einrichtungen der Kammer, das Bezirksberufsgericht sowie die Kommissionen bei ihrer Arbeit.

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Jahnstraße 5, 70597 Stuttgart
Telefon: 0711-769 81-0, Telefax: 0711-769 81-500
www.bezirksaerztekammer-nordwuerttemberg.de
E-Mail: info@baek-nw.de

Bezirksärztekammer Nordbaden

Zimmerstraße 4, 76137 Karlsruhe
Telefon: 0721-160 24-0, Telefax: 0721-160 24-222
www.bezirksaerztekammer-nordbaden.de
E-Mail: baek-nordbaden@baek-nb.de

Bezirksärztekammer Südbaden

Sundgauallee 27, 79114 Freiburg
Telefon: 0761-600-470, Telefax: 0761-892 868
www.bezirksaerztekammer-suedbaden.de
E-Mail: kontakt@baek-sb.de

Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Haldenhausstraße 11, 72770 Reutlingen
Telefon: 07121-917-0, Telefax: 07121-917-2400
www.bezirksaerztekammer-suedwuerttemberg.de
E-Mail: zentrale@baek-sw.de

Wie werde ich Kammermitglied?

Während Ihres Praktischen Jahres können Sie die **freiwillige Mitgliedschaft** in der Bezirksärztekammer im Einzugsbereich Ihrer Universität beantragen.

Das Antragsformular finden Sie unter „StudMed“ auf:

www.aerztekammer-bw.de

Oder scannen Sie unseren QR-Code:



Was kostet die Mitgliedschaft?

Die freiwillige Mitgliedschaft während des Praktischen Jahres ist **kostenlos**!

Vorteile Ihrer Mitgliedschaft

Die kostenlose Kammermitgliedschaft ermöglicht es Ihnen, ärztliche Netzwerke aufzubauen, im kollegialen Dialog Erfahrungen zu sammeln und auf Fortbildungsveranstaltungen nachhaltige Kontakte zu knüpfen – wichtige Voraussetzungen dafür, dass Ihnen der Start ins ärztliche Berufsleben gelingt. Außerdem bleiben Sie durch die Möglichkeit, kostenfrei jeden Monat das Ärzteblatt Baden-Württemberg und das Deutsche Ärzteblatt zu beziehen, beruflich immer auf dem neuesten Stand.

